

Es ist nun noch von anderer Seite hervorgehoben worden, daß wir mit der Zeit doch unbedingt zu dem Princip der Localzulagen gelangen müßten. Meine Herren! Das Princip der Localzulagen wird namentlich wieder mehr ventilirt, weil in Preußen das sogenannte Wohnungsgeld eingeführt worden ist; indeß diese Frage ist bei uns schon früher wiederholt eingehend erwogen worden; man hat aber bei uns immer Bedenken getragen, auf das Princip der Localzulagen einzugehen, weil man sich gesagt hat, daß im Allgemeinen gerade in Sachsen die Verhältnisse der einzelnen Städte nicht so verschieden sind, als daß es angezeigt sei, verschiedene Servisclassen einzuführen, und dieselben Erfahrungen scheint man auch in Preußen gemacht zu haben, wenigstens finde ich in einer Rede eines preußischen Ministers die Bemerkung: „Ich darf Ihnen vielleicht mittheilen, daß der Gedanke ventilirt wird, ob es nicht zweckmäßiger sein würde, den Wohnungsgeldzuschuß überhaupt wegfällen zu lassen und ihn der Beamtenbesoldung zuzuschlagen.“

Sie ersehen hieraus, daß man auch in Preußen nicht so vorzügliche Erfahrungen mit dem Wohnungsgeldzuschuß gemacht hat, als daß wir ohne Weiteres diesem Beispiele folgen sollten. Wie bei uns die Verhältnisse liegen, halte ich es für richtiger, die Gehalte der Beamten zu erhöhen; denn ich habe sehr oft von Beamten, welche von einer Stadt in ein industrielles Dorf oder von einer größeren in eine kleinere Stadt versetzt wurden, gehört, das Leben in den kleineren Städten wäre viel theurer, als in den großen,

(Sehr richtig!)

mit Ausnahme der Miethen; das ist anzuerkennen, daß in großen Städten die Miethen überall theurer ist, als auf dem Lande und in kleinen Städten.

Meine Herren! Ich möchte nun noch auf eine Petition zukommen, welche sich einer besonderen Befürwortung von vielen Seiten im Hause zu erfreuen gehabt hat; das ist die Petition der Bahnhofsininspectoren um Verleihung der Staatsdienereigenschaft. Ich glaube, in dieser Frage macht man sich vielfach falsche Vorstellungen. Die Regierung unterscheidet bei ihren Beamten gar nicht, ob sie Staatsdiener sind oder nicht, das ist, möchte ich sagen, ein rein formeller Umstand. Von Haus aus ist mit Zustimmung der hohen Kammer die Einrichtung getroffen worden, daß bei sämtlichen Betriebsverwaltungen, mit Ausnahme der wissenschaftlich höher gebildeten Beamten, die betreffenden Beamten nicht als wirkliche Staatsdiener angestellt werden, dafür aber für dieselben besondere Pensionscassen errichtet worden sind, aus denen sie ihre Pensionen beziehen. Im

Laufe der Zeit sind die Pensionen der Betriebsbeamten so den Staatsdienerpensionen angenähert worden, daß jetzt so gut wie gar kein Unterschied mehr besteht, und der geringe Unterschied, welcher noch in den Beitragsleistungen besteht, wird ja im Laufe der Zeit voraussichtlich auch noch schwinden; wenn aber die etwas höheren Beiträge zu den Pensionscassen weggefallen sind, dann, meine Herren, besteht überhaupt ein wirklich nennenswerther Unterschied zwischen den Beamten der Betriebsverwaltungen und den Staatsdienern nicht mehr; höchstens handelt es sich noch um eine Eitelkeitsfrage, die vielleicht dadurch hervorgerufen wird, daß Beamte anderer Verwaltungen sich einbilden, daß sie, weil sie als Staatsdiener angestellt sind, eine höhere Stellung, als die Betriebsbeamten hätten, und ich nehme sehr gern Veranlassung, die Gelegenheit zu ergreifen, um auszusprechen, daß seitens der Regierung auch nicht der geringste Unterschied zwischen ihren Beamten gemacht wird und daß die Betriebsbeamten, da auch andere Staatsdiener gleichfalls auf Kündigung angestellt sind, auch in dieser Beziehung nicht den geringsten Vortheil haben würden, wenn sie Staatsdiener würden. Wünschen die Kammeru, daß das seitherige Princip verlassen werde, dann würde ein wesentliches Bedenken in dieser Beziehung seitens der Regierung nicht zu erheben sein; aber es kann dann unmöglich nur eine Kategorie berücksichtigt werden, sondern es müßten die Staatsdieneereigenschaft alle 8000 Eisenbahnbeamte erhalten. Ein Unterschied läßt sich nicht machen.

(Sehr richtig!)

Denn wollte man einer Kategorie die Staatsdieneereigenschaft zusprechen, so würden 8 Tage darauf so- und soviel andere Kategorien mit demselben Gesuche einkommen und eine Grenze ließe sich gar nicht finden. Sobald man die jetzt nothdürftig festgehaltene Grenze der eigentlichen Betriebsbeamten verläßt, wird man auch weitergehen und bei allen Staatsanstalten, bei der Porzellanmanufactur, bei den Steinkohlenwerken, bei den Hüttenwerken sämtlichen Beamten die Staatsdieneereigenschaft verleihen müssen. Was dem Einem recht ist, ist dem Andern billig. Mit dieser Frage werden wir uns möglicher Weise auf späteren Landtagen noch zu beschäftigen haben; aber jedenfalls wird die hohe Kammer aus meinen Äußerungen entnehmen, daß keinesfalls die Ablehnung des Gesuches der Bahnhofsininspectoren eine Voreingenommenheit gegen diese Beamten seitens der Regierung bekundet, sondern lediglich auf die Unmöglichkeit zurückzuführen ist, von einem bestehenden Principe abzugehen, so lange nicht dieses Princip überhaupt von den hohen Kammern im Einverständnis mit der Regierung fallen gelassen wird.